

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 71/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 25. November 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe:

- 1 Der Kläger selbst hat mit einem von ihm am 6. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 25. November 2005 eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>) nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (vgl § 160a Abs 1 SGG) vorgelegt worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1) und der Kläger auch keinen Gebrauch von der ihm mit Schreiben des Senats vom 8. Dezember 2005 eröffneten Möglichkeit gemacht hat, ersatzweise gegenüber dem Verfahren B 9a/9 SB 41/04 B unveränderte persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu erklären.
- 3 Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung des Urteils; hier begann sie - spätestens - am 5. Dezember 2005. Das Urteil ist dem Kläger an diesem Tag zwar nicht zugestellt worden, sondern am 1. Dezember 2005 an Rechtsanwältin B. , deren Vollmacht möglicherweise durch "Kündigung" des Klägers bereits Anfang Oktober 2005 erloschen war. Rechtsanwältin B. hat dem Kläger aber am 1. Dezember 2005 eine Ausfertigung des Urteils (§ 137 SGG) übersandt, von der der Kläger eine Kopie seinem Schreiben vom 5. Dezember 2005 an das BSG beigefügt hat. Nach § 63 Abs 2 SGG iVm § 189 ZPO gilt die Zustellung - spätestens - an diesem Tag mit ihrem tatsächlichen Zugang als bewirkt.
- 4 Eine "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" auf dem Vordruck nach § 117 Abs 2 und 4 ZPO hat der Kläger erst am 21. Januar 2006 erstellt. Sie ist am 24. Januar 2006, also nach Fristablauf, beim BSG eingegangen und weist im Wesentlichen unveränderte Verhältnisse nach.
- 5 Eine (spätere) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) kommt für den Kläger nicht in Betracht, weil kein Grund ersichtlich ist, der ihn hätte hindern können, dem Gericht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (5. Januar 2006) den ausgefüllten Erklärungsvordruck zu übersenden oder mitzuteilen, dass seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht geändert hätten.
- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und

ist daher nach § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

